

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 10

Artikel: Die 7. AHV-Revision vor dem Nationalrat : Zwischenbilanz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die 7. AHV-Revision vor dem Nationalrat – Zwischenbilanz

Die erste Hälfte der Herbstsession wies in den nationalrätslichen Beratungen zwei ausgesprochene Akzente auf: die Debatten über die 7. AHV-Revision und über die Außenpolitik im Zusammenhang mit der militärischen Besetzung der Tschechoslowakei.

24 Redner sprachen in der Debatte über das unbestrittene Eintreten auf die Verbesserung der AHV. In der Detailberatung mußten 41 Abänderungs- und Ergänzungsanträge behandelt werden. Doch der rednerische Großaufwand hat sich für die über 700 000 AHV-Bezüger gelohnt. Das wertvolle öffentliche Sozialwerk unseres Landes wurde in den Leistungen beträchtlich ausgebaut. Die wesentlichsten Änderungen lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

Ab 1. Januar 1969 werden die Renten im Durchschnitt um ein Drittel erhöht, wobei die Minimalrente sogar 45 Prozent und die Höchstrente 36 Prozent zunehmen. Die einfache Altersrente wird monatlich mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 400.– betragen, während die analogen Beträge für die Ehepaarrente lauten: mindestens Fr. 320.– und höchstens Fr. 640.– pro Monat.

Alle drei Jahre (bisher fünf) oder bei einem achtprozentigen Anstieg des Lebenskostenindexes wird die Anpassung der Rente überprüft. Knapp unterlag ein Antrag, die Rentenanpassung schon bei einer fünfprozentigen Erhöhung des Indexes in Erwägung zu ziehen.

Neu wurde eine Hilfslosenentschädigung, wie sie bereits bei der Invalidenversicherung (IV) besteht, auch in die AHV eingebaut. Sie beträgt Fr. 175.– pro Monat zusätzlich zur AHV-Rente. Gleichzeitig wurde die erwähnte Hilfslosenentschädigung der IV ebenfalls erhöht (mindestens Fr. 59.– und höchstens Fr. 175.–).

Ferner hat der Rentenbezüger die Möglichkeit, den Rentenbezug um wenigstens ein und höchstens fünf Jahre aufzuschieben, wobei sich dann in der Folge die Rente natürlich um die gesparten Jahressummen erhöht.

Auch die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erfuhren eine Verbesserung. Mit einer Mehrheit von nur einer Stimme entschied sich der Rat für folgende Ansätze:

für Alleinstehende mindestens Fr. 3300.– und höchstens Fr. 4200.–,
für Ehepaare mindestens Fr. 5280.– und höchstens Fr. 6720.–,
für Waisen mindestens Fr. 1650.– und höchstens Fr. 2100.–.

Alle diese Verbesserungen bedingen erhebliche Mehraufwendungen. Allein die Belastung des Bundes wird um rund 240 Mio Franken zunehmen und in den kommenden Jahren durchschnittlich zwischen 700 und 800 Mio Franken betragen. Zur Deckung der erhöhten Gesamtausgaben für die AHV/IV müssen jedoch auch die Prämien heraufgesetzt werden, und zwar auf 5,2 Prozent des Lohnes. Davon entfallen je 2,6 Prozent auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Nationalrat beschloß, für die Selbständigerwerbenden den gleichen Satz von 5,2 Prozent anzuwenden, der sich allerdings bei Einkommen unter Fr. 20 000.– auf 2,6 Prozent reduzieren kann. Eine analoge Regelung wurde für Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber getroffen. Schließlich setzte der Rat die Mindestprämie der Nichterwerbstätigen (Studenten usw.) von Fr. 12.– auf Fr. 40.– hinauf.

Eine heftige Diskussion entstand über die Verzinsung des aus Mitteln der Tabak- und Alkoholsteuer geäufneten AHV-Spezialfonds. Es handelt sich dabei um einen Betrag von rund 50 Mio Franken, der jährlich vom Bund an den Fonds ausgerichtet werden müßte. Mit knappem Stimmenmehr entschied sich der Rat für Festhalten an der bisherigen Nichtverzinsung, welcher das Parlament bereits früher einmal aus Spargründen zugestimmt hatte.

Das Geschäft geht nun an den Ständerat zurück, der in seiner Behandlung die Priorität hatte. Den meisten vom Nationalrat vorgenommenen Verbesserungen der AHV-Leistungen wird sich die zweite Kammer vermutlich anschließen. Als besonders gefährdet im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten gelten einerseits die Höchstgrenzen der Ergänzungsleistungen und andererseits die Prämienhöhe von 5,2 Prozent für Selbständigerwerbende. gk

Erste Wertung über AHV-Beschlüsse

Die zweite Runde der parlamentarischen Beratung der Siebenten AHV-Revision ist abgeschlossen. Der Nationalrat ist seiner Kommission mit ihren Beschlüssen von Lenzerheide auf der ganzen Linie gefolgt, auch dort, wo es galt, aus der Großzügigkeit den Rentnern gegenüber die Konsequenz in bezug auf die Finanzierung – diesmal den noch aktiv Tätigen und Beitragszahlern gegenüber – zu ziehen.

Nun bleibt zu hoffen, der Ständerat folge in der Differenzbereinigung ebenfalls möglichst auf der ganzen Linie den Beschlüssen der Großen Kammer. Dann stünden dem Inkrafttreten der 7. AHV-Revision auf den 1. Januar 1969 keine Hindernisse mehr im Weg, und das schon bisher größte Sozialwerk unseres Landes wird eine weitere, entscheidende Verbesserung erfahren haben.

Viel ist in diesen Wochen um die *Grundstruktur* der AHV debattiert worden. Sie stand aber in Tat und Wahrheit überhaupt nicht zur Diskussion. Die Lanzens für die sogenannte «existenzsichernde Volkspension» waren zum vornherein und von den Lanzern selbst stumpf gemacht. Niemand hat es gewagt, für sofort die entsprechenden Anträge zu stellen, dabei auch die Kostenfolgen klar ins Auge zu fassen und ebenso klare Deckungs- und Finanzierungsanträge zu bringen. Was eine solche «Volkspension» an Finanzen erheischen kann – und zwar bei Renten, die für ein 40jähriges Versicherungsleben nur 45 Prozent der letzten oder vergleichbaren Erwerbseinkommen erreichen –, legt Dr. Georg Heubeck, Köln, in der Dezember-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» in seinem gründlichen Artikel «Der Beitragsbedarf der deutschen Rentenversicherung bis 1978 – was Arbeiter und Angestellte voraussichtlich bezahlen müssen», dar. Wer in seriöser und nicht rein spekulativer Weise die Volkspension verfolgen will – gar noch etwa für einen Rentensatz von 60 Prozent des in den zehn besten Jahren erzielten Erwerbseinkommens –, wird an diesen Zahlen einfach nicht vorbeigehen dürfen.

Auch nach dieser 7. Revision wird die AHV *Basisversicherung* bleiben, und die Beschlüsse der eidgenössischen Räte bedeuten keineswegs, daß wir uns nun zwangsläufig auf dem Weg zur für sich allein existenzsichernden Volkspension befinden. Immer dringlicher wird allerdings, daß man sich über den den beiden